
Allgemeine Vorbemerkungen

1. Bemerkungen zum Vertragsinhalt

1.1 Vertragsart

Es wird ein Einheitspreisvertrag nach VOB abgeschlossen.

1.2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Felssicherung am Burgberg und Burgfrieden

1.3 Örtliche Lage

Die Baustellen befinden sich unterhalb der Reichsburg am Burgberg und am Burgfrieden 54

1.4 Baubeschreibung

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir, die Örtlichkeit zu besichtigen. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfanges, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet die Felssicherung unterhalb der Reichsburg und dem Burgfrieden 54.

Nach dem Steinschlagereignis vom Juni 2024 wurde der gefährdete Bereich gesichert und geräumt. Im Frühjahr/Sommer 2025 erfolgte eine Begutachtung des Burgfriedens 54 sowie des Burgbergs durch das Geologische Landesamt. Am Burgfrieden 54 wurde vorab der Hang vom Bewuchs befreit. In Teilbereichen zeigte sich aufgelockertes Gestein, das herausbrechen kann. Die Steilböschung wird mit einem rückverankerten Drahtnetz gegen Steinschlag gesichert. Oberhalb der Steilböschung wird der auf dem angrenzenden Nachbargrundstück errichtete Zaun verlängert. Der verlängerte Fangzaun hat eine Energieklasse von 250 kJ und soll eine Höhe von 3,00 m erreichen. Der am Böschungsfuß (maroder alter Zaun/Vernetzung) etwa 10-12 m hohe Zaun ist im unteren Bereich mit Schuttmengen hinterfüllt und teilweise defekt. Der Zaun ist abzubauen und der Schutt zu beseitigen. Alle Arbeiten hinter dem Burgfrieden 54, z. B. Anlieferung von Materialien, Herstellung der Sicherung am Fels, Beseitigung von Hangschutt, sind mit viel Aufwand und Platzmangel verbunden; dafür erfolgt keine gesonderte Vergütung, der Mehraufwand ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Die Arbeiten am Burgberg können erst ab dem 01. Oktober begonnen werden, da zuerst der Bewuchs im Vorfeld entfernt werden muss. Im gesamten Abschnitt befinden sich Ansammlungen von Lockergestein, aufgelockerte Felsbereiche und auffällige Trockenmauern, die durch Felsvernetzung sowie Fangzäune sichergestellt werden müssen. Der im Hang verlaufende Serpentinweg ist ebenfalls im Bewuchs zu befreien, da der Weg als Zuwegung für die meisten Arbeiten dient. Im Bereich des Serpentinwegs werden nach Angaben des AG verschiedene Bereiche vernetzt sowie mit Ösenankerzaun gesichert. Hinter dem Anwesen Oberer Weg 1 sowie entlang der Stützwand oberhalb des Oberen Weges wird ein Fangzaun von 250 kJ errichtet. In Teilbereichen muss Lockergestein sowie Altholz aufgenommen und entsorgt werden. Des Weiteren muss ein bestehender Zaun auf eine Länge von 25 m aufgenommen und entsorgt werden.

Alle Arbeiten am Steilhang müssen seilgeführt erfolgen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Das Leistungsverzeichnis umfasst das Beräumen von Lockergestein, Felsvernetzung und das Aufstellen von Fangzäunen.

Hinweis: Bei allen Arbeiten im Bereich der Felswand ist der entsprechende Mehraufwand in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Entstehender Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet.

1.5 Leistungsumfang

Das Leistungsverzeichnis besteht aus folgenden Titeln:

Titel 0 :	Baustelleneinrichtung
Titel 1 :	Verkehrssicherung
Titel 2 :	Vorarbeiten
Titel 3 :	Felssicherungs- und Zaunarbeiten

Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, dürfen erst nach Festlegung der Einheitspreise und Vorlage eines von der Bauleitung fachtechnisch geprüften Angebotes ausgeführt werden. Das gesamte LV beinhaltet nur eine Baustelleneinrichtung.

2. Bemerkungen zur Angebot

2.1 Angebotspreise

Alle Preise sind in EURO (€) als Nettopreise anzubieten. Die Angebotspreise sind Festpreise und werden von Erhöhungen oder Reduzierungen innerhalb der Bauzeit nicht berührt.

Die Leistungen sind grundsätzlich in funktionsgerechter, kompletter, den anerkannten Regeln der Technik entsprechender Ausführung einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Materialien frei Baustelle und Montage anzubieten und auszuführen.

Kleinstmengenzuschläge sind entsprechend in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Erschwernis aufgrund der beengten Platzverhältnisse und Befahrbarkeit ist bei der Preisbildung zu beachten.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

Die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des Auftragnehmers (AN) treten außer Kraft, falls sie im Widerspruch zu den Bestimmungen des Auftrages (AG) stehen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Örtliche Bauleitung

Die örtliche Bauleitung für die ausgeschriebenen Arbeiten obliegt:

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
FB 5 Tiefbau / Hochbau Hr. F. Ehlen
Ravenéstraße 61
56812 Cochem
E-Mail: frank.ehlen@vgcochem.de
Tel. : 0 26 71 / 608-255 Fax : 0 26 71 / 60888-255

3.2 Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und Räumen der Baustellen wird in einer separaten Position vergütet.

3.3 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung wird in einer separaten Position vergütet. Die Stadtstraßen Oberer Weg und der Burgfrieden sind Verkehrssicherungsmäßig zu berücksichtigen.

3.4 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch den AG erst nach der Abnahme der Baumaßnahme übernommen.

3.5 Unfallverhütung

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die gesetzlichen Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

Die Bescheinigung zum Höhenarbeiter ist Voraussetzung für die Arbeiten an der Felswand und dem AG vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

3.6 Zu schützende Bereiche und Objekte

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- und Treibstoffe, Zementschlämme, usw.) in das Gewässer gelangen. Im Bereich der Gebäude/Gartenmauer ist kontrolliert auszu-schachten sowie zu verdichten. Der Aufwand für entsprechende Vorkehrungen ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

3.7 Lagerplätze und Zwischenlagerung

Lagerplätze für die Baustelleneinrichtung des AN und für evtl. Zwischenlagerung von Materialien können vom AG nur begrenzt zur Verfügung gestellt werden. Benötigt der AN weitere Flächen, so hat er diese auf seine Kosten und auf sein Risiko anzumieten.

Die vom AN zur Verfügung gestellten Flächen sowie etwaig angemietete Flächen hat der AN laufend zu unterhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Aufwand wird nicht separat vergütet und ist deshalb in die Einheitspreise mit einzurechnen.

3.8 Wege und Zufahrten

Die Baustelle ist über öffentliche Zuwegungen (Bundesstraße, Gemeindestraße) erreichbar.
Siehe Bilder (Breite der Gemeindestraßen ist zu berücksichtigen):



3.9 Beweissicherung

Vor Baubeginn führt der AG zusammen mit dem AN eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation durch.

3.10 Strom- und Wasserversorgung

Eine etwaig erforderliche Strom- und Wasserversorgung ist Sache des AN. Der Aufwand hierfür ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.

3.11 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe sowie deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung werden mit der Pos. 00.00.0004 vergütet und sind in die Pauschalposition einzurechnen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten für notwendige Arbeits- und Schutzgerüste
- Kosten für den Einsatz und Vorhaltung eines Kranes (ggf. mehrere Kräne)
- Sollten Sie einen Hubschrauber einsetzen, ist gegebenenfalls eine temporäre Sperrung der B 49 zu veranlassen; diese Kosten für die Sperrung sind in die Bedarfspositionen 00.01.0003-004 einzurechnen. Die Evakuierung bzw. die Veranlassung der Evakuierung der betroffenen Häuser erfolgt über das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde (VG) Cochem.“

3.12 Ausführungsfristen / Bauablauf

Der früheste Ausführungsbeginn ist nach Auftragserteilung und in Absprache mit dem AG.

3.13 Bautagebuch

Es ist ein Bautagebuch zu führen.

3.14 Vertragsstrafe

- entfällt

4. Angaben zur Abrechnung und Abnahme

4.1 Aufmaße / Rapportzettel

Aufmaße werden nur anerkannt, wenn sie vom AN und vom AG gemeinsam angefertigt und unterschrieben wurden. Vom AG nicht unterzeichnete Aufmaße werden nicht anerkannt.

Stundenlohnzettel und Maschinenrapporte sind spätestens am darauffolgenden Tag der Bauleitung oder dessen Vertreters vorzulegen und abzeichnen zu lassen. Vom AG nicht unterzeichnete Stundenlohnzettel und Maschinenrapporte werden nicht anerkannt.

4.2 Rechnungslegung

Etwaige Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung sind einfach einzureichen. Rechnungen ohne Massenermittlung werden unbearbeitet zurückgegeben.

Aufgrund des am 07.09.2001 in Kraft getretenen „Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ (Bauabzugssteuer) wird von der Brutto-Rechnungssumme ein Steuerabzug in Höhe von 15 % vorgenommen. Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes bei Auftragserteilung erfolgt kein Abzug.

Rechnungsempfänger:
Stadt Cochem über
Die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem sowie

4.3 Abnahme

Die fertig gestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme. Der AN hat die Beendigung der Gesamtleistung rechtzeitig anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

4.4 Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt am Tag der mängelfreien Abnahme nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme. Die Gewährleistung für alle im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen beträgt generell **4 Jahre** gem. VOB/B.